

Gesetz über die Gerichtsorganisation

Nachtrag vom 15. Oktober 1999

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12a *Amtseid und Amtsgelübde*

¹ Auf den Beginn der verfassungsmässigen Amtsdauer leisten die gewählten Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts, des Kantonsgerichts und des Jugendgerichts vor dem Kantonsratspräsidium den Eid oder das Gelübde.

² Die Eides- oder Gelübdeformel lautet: «Ich schwöre oder ich gelobe, das Recht von Bund, Kanton und Gemeinden getreu zu befolgen und danach gemäss bestem Wissen und Gewissen zu richten, die mir übertragenen Amtspflichten ohne Ansehen der Person zu erfüllen, keine Geschenke oder andere mir nicht gebührenden Vorteile anzunehmen und das Amtsgeheimnis stets zu wahren».

³ Wer den Eid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es». Wer das Gelübde ablegt, spricht stehend: «Ich gelobe es».

Art. 28 Abs. 2

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder für den ganzen Kanton geltender Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Der 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, 26. Dezember sowie der 1. August werden bezüglich des Fristenlaufs den für den ganzen Kanton geltenden Feiertagen gleichgestellt.

Art. 33 Abs. 2 Bst. h

² Ein Vermittlungsversuch findet nicht statt:

h. bei Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren.

¹ LB XXIV, 76

Art. 34 Abs. 1 Bst. i und j sowie Abs. 2 bis 5

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- i. für die Durchführung von Vermittlungsversuchen bei Ehescheidungen und Ehetrennungen auf Klage;
- j. zur Erledigung von Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung.

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren gemäss Art. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Eherecht.²

³ Es kann die Erledigung von Rechtshilfegesuchen, die Erhebung von Beweisen, den Versuch der gütlichen Beilegung des Prozesses sowie die Durchführung der Anhörung der Parteien in Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren an den Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin delegieren.

⁴ Es kann die Durchführung von Vermittlungsversuchen bei Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen (Abs. 1 Bst. i dieses Gesetzes) an die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber delegieren.

⁵ In folgenden Fällen der Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren hat das Kantonsgerichtspräsidium das Verfahren nachträglich an das Kantonsgericht zu überweisen:

- a. wenn die Parteien nachträglich die gerichtliche Beurteilung von Scheidungs- oder Trennungsfolgen beantragen;
- b. wenn infolge Fehlens der Voraussetzungen einer Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren eine Frist zur Scheidung bzw. Trennung auf Klage angesetzt werden muss.

Art. 35 Abs. 2

² In Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen, in welchen die Parteien im Verlaufe des Verfahrens eine umfassende Vereinbarung getroffen haben, entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 75 Abs. 1 Bst. d

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist für folgende im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vorgesehenen Verrichtungen zuständig:

- d. für streitige Fälle bei heimlich oder gewaltsam aus der Retention der Vermieterin oder des Vermieters oder der Verpächterin oder des Verpächters fortgeschafften Gegenständen nach Art. 284;

² LB XX, 56

Art. 76 Abs. 3

³ Sie entscheidet im Rekursverfahren über Rechtsöffnungsentscheide sowie jene Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, die nach Art. 174, 185 und 278 SchKG ausdrücklich als weiterziehbar erklärt sind.

II.

Der Kantonsratsbeschluss über den Eid der kantonalen Gerichtsbehörden vom 29. Mai 1868³ wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des Bundes⁴.

Sarnen, 15. Oktober 1999

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ingrid Kuster-Weibel
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

1. Der Nachtrag zum Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 15. Oktober 1999 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 21. Oktober bis 22. November 1999 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten.
2. Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Sarnen, 23. November 1999

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Josef Nigg
Der Landschreiber: Urs Wallimann

³ LB I, 108

⁴ Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 10. November 1999.